

# TE Vwgh Erkenntnis 2023/3/7 Ra 2020/05/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.2023

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1

VStG §32 Abs2

VStG §47 Abs1

VwGVG 2014 §28

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 32 heute
2. VStG § 32 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 32 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 32 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 32 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 47 heute
2. VStG § 47 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 47 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 47 gültig von 01.08.2002 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2002
5. VStG § 47 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
6. VStG § 47 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2001

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Mag. Dr. Zehetner und die Hofrätinnen Mag. Liebhart-Mutzl und Dr.in Sembacher als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kieslich, über die Revision der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 19. Dezember 2019, LVwG-S-2437/001-2018, betreffend Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (mitbeteiligte Partei: M H, vertreten durch die Dax Wutzlhofer & Partner Rechtsanwälte GmbH in 7400 Oberwart, Wienerstraße 8A),

## Spruch

I. zu Recht erkannt:römisch eins. zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird, soweit damit das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wurde, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

II. den Beschluss gefasst:römisch zwei. den Beschluss gefasst:

Im Übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

### **Begründung**

1 Mit Schreiben vom 5. September 2018 wurde der Mitbeteiligte von der Bezirkshauptmannschaft N. (Behörde, Amtsrevisionswerberin) aufgefordert, sich zum Vorwurf, er habe im Zeitraum von 11. April 2018 bis 4. Juni 2018 als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ einer näher genannten GmbH mit Sitz in W. zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Inhaberin einer Baurestmassendeponie in der Gemeinde B. dem Deponieaufsichtsorgan DI P. nicht bis zum 10. April 2018 über die Wasserbilanz und Salzfrachtberechnung für das Kalenderjahr 2017 berichtet habe, zu äußern. Dem Mitbeteiligten wurde vorgeworfen, dadurch § 65 Abs. 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) iVm § 37 Abs. 1 Z 1 und 2 der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008) iVm § 79 Abs. 2 Z 17a AWG 2002 verletzt zu haben. Mit Schriftsätzen vom 13. September 2018 und 10. Oktober 2018 nahm der Mitbeteiligte dazu Stellung. Mit Schreiben vom 5. September 2018 wurde der Mitbeteiligte von der Bezirkshauptmannschaft N. (Behörde, Amtsrevisionswerberin) aufgefordert, sich zum Vorwurf, er habe im Zeitraum von 11. April 2018 bis 4. Juni 2018 als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ einer näher genannten GmbH mit Sitz in W. zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Inhaberin einer Baurestmassendeponie in der Gemeinde B. dem Deponieaufsichtsorgan DI P. nicht bis zum 10. April 2018 über die Wasserbilanz und Salzfrachtberechnung für das Kalenderjahr 2017 berichtet habe, zu äußern. Dem Mitbeteiligten wurde vorgeworfen, dadurch Paragraph 65, Absatz 3, des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) in Verbindung mit Paragraph 37, Absatz eins, Ziffer eins, und 2 der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008) in Verbindung mit Paragraph 79, Absatz 2, Ziffer 17 a, AWG 2002 verletzt zu haben. Mit Schriftsätzen vom 13. September 2018 und 10. Oktober 2018 nahm der Mitbeteiligte dazu Stellung.

2 Mit Straferkenntnis der Amtsrevisionswerberin vom 9. Oktober 2018 wurde der Mitbeteiligte schuldig erkannt, er habe es für den Zeitraum von 11. April 2018 bis 4. Juni 2018 in E., N. Straße 35-37 (Sitz des Deponieaufsichtesorganes DI P.) als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ einer näher genannten GmbH zu verantworten, dass die gemäß § 37 Abs. 1 DVO 2008 im Rahmen des Mess- und Überwachungsprogrammes zu erhebenden Daten nicht bis spätestens 10. April 2018 auf der Grundlage der zusammengefassten Daten des Kalenderjahres 2017 dem Deponieaufsichtsorgan DI P. berichtet worden seien, obwohl die Deponie als Baurestmassendeponie betrieben worden sei. Es sei dem Deponieaufsichtsorgan DI P. nicht bis zum 10. April 2018 für das Kalenderjahr 2017 über die Wasserbilanz und Salzfrachtberechnung berichtet worden. Dies sei am 4. Juni 2018 anlässlich einer Überprüfung der Baurestmassendeponie durch Organe der Umweltrechtsbehörde auf näher genannten Grundstücken in der Gemeinde B. festgestellt worden. Mit Straferkenntnis der Amtsrevisionswerberin vom 9. Oktober 2018 wurde der Mitbeteiligte schuldig erkannt, er habe es für den Zeitraum von 11. April 2018 bis 4. Juni 2018 in E., N. Straße 35-37 (Sitz des Deponieaufsichtesorganes DI P.) als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ einer näher genannten GmbH zu verantworten, dass die gemäß Paragraph 37, Absatz eins, DVO 2008 im Rahmen des Mess- und Überwachungsprogrammes zu erhebenden Daten nicht bis spätestens 10. April 2018 auf der Grundlage der zusammengefassten Daten des Kalenderjahres 2017 dem Deponieaufsichtsorgan DI P. berichtet worden seien, obwohl die Deponie als Baurestmassendeponie betrieben worden sei. Es sei dem Deponieaufsichtsorgan DI P. nicht bis zum 10. April 2018 für das Kalenderjahr 2017 über die Wasserbilanz und Salzfrachtberechnung berichtet worden. Dies sei am 4. Juni 2018 anlässlich einer Überprüfung der Baurestmassendeponie durch Organe der Umweltrechtsbehörde auf näher genannten Grundstücken in der Gemeinde B. festgestellt worden.

3 Der Mitbeteiligte habe dadurch § 65 Abs. 3 AWG 2002 iVm § 37 Abs. 1 Z 1 und 2 DVO 2008 iVm § 79 Abs. 2 Z 17a AWG 2002 verletzt. Über ihn wurde aufgrund dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 79 Abs. 2 Z 17a AWG 2002 eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 2.100,-, und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 84 Stunden verhängt; weiters wurde er gemäß § 64 Abs. 2 VStG zum Ersatz der Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verpflichtet. Der Mitbeteiligte habe dadurch Paragraph 65, Absatz 3, AWG 2002 in Verbindung mit Paragraph 37, Absatz

eins, Ziffer eins, und 2 DVO 2008 in Verbindung mit Paragraph 79, Absatz 2, Ziffer 17 a, AWG 2002 verletzt. Über ihn wurde aufgrund dieser Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 79, Absatz 2, Ziffer 17 a, AWG 2002 eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 2.100,-, und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 84 Stunden verhängt; weiters wurde er gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG zum Ersatz der Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verpflichtet.

4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (LVwG) der gegen dieses Straferkenntnis erhobenen Beschwerde des Mitbeteiligten Folge, hob den angefochtenen Bescheid wegen örtlicher Unzuständigkeit der Amtsrevisionswerberin auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren ein (1.). Gleichzeitig sprach es aus, dass dagegen eine ordentliche Revision nicht zulässig sei (2.).

5 Begründend führte das LVwG dazu zusammengefasst aus, die vorgeworfene Übertretung sei als Unterlassungsdelikt zu qualifizieren. Der Tatort sei der Sitz des Deponieaufsichtsorgans und dieser befinde sich außerhalb des Verwaltungsbezirkes der Amtsrevisionswerberin. Die Amtsrevisionswerberin sei somit zur Erlassung des beim LVwG bekämpften Straferkenntnisses unzuständig gewesen, weshalb diese Entscheidung zu beheben sei. Da der Tatzeitraum mit 11. April 2018 bis 4. Juni 2018 festgesetzt worden sei, sei Verfolgungsverjährung eingetreten und das Strafverfahren daher einzustellen.

6 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision, die zu ihrer Zulässigkeit unter Hinweis auf näher zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zusammengefasst vorbringt, auch eine von einer unzuständigen Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung sei eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG und unterbreche den Lauf der Verfolgungsverjährungsfrist nach § 31 Abs. 1 VStG. Die seitens der Amtsrevisionswerberin ergangene Aufforderung zur Rechtfertigung vom 5. September 2018 habe sämtliche der angelasteten Verwaltungsstrafat zugrundeliegenden Tatbestandselemente mit Ausnahme des Tatortes in individualisierter und konkretisierter Form enthalten. Das Fehlen des Tatortes schade nicht, weil der Tatvorwurf durch die Bezeichnung des Adressaten der Meldepflicht hinreichend individualisiert sei. Jedenfalls aber sei mit der Erlassung des Straferkenntnisses vom 9. Oktober 2018 eine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt worden, da in dessen Spruch darüber hinaus auch der Tatort angeführt worden sei. Die Verfolgungsverjährung sei durch eine taugliche Verfolgungshandlung der „wenn auch örtlich unzuständigen“ Amtsrevisionswerberin unterbrochen worden. Das LVwG hätte das Strafverfahren somit nicht einstellen dürfen. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision, die zu ihrer Zulässigkeit unter Hinweis auf näher zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zusammengefasst vorbringt, auch eine von einer unzuständigen Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung sei eine Verfolgungshandlung im Sinne des Paragraph 32, Absatz 2, VStG und unterbreche den Lauf der Verfolgungsverjährungsfrist nach Paragraph 31, Absatz eins, VStG. Die seitens der Amtsrevisionswerberin ergangene Aufforderung zur Rechtfertigung vom 5. September 2018 habe sämtliche der angelasteten Verwaltungsstrafat zugrundeliegenden Tatbestandselemente mit Ausnahme des Tatortes in individualisierter und konkretisierter Form enthalten. Das Fehlen des Tatortes schade nicht, weil der Tatvorwurf durch die Bezeichnung des Adressaten der Meldepflicht hinreichend individualisiert sei. Jedenfalls aber sei mit der Erlassung des Straferkenntnisses vom 9. Oktober 2018 eine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt worden, da in dessen Spruch darüber hinaus auch der Tatort angeführt worden sei. Die Verfolgungsverjährung sei durch eine taugliche Verfolgungshandlung der „wenn auch örtlich unzuständigen“ Amtsrevisionswerberin unterbrochen worden. Das LVwG hätte das Strafverfahren somit nicht einstellen dürfen.

7 Der Mitbeteiligte erstattete im vom Verwaltungsgerichtshof eingeleiteten Vorverfahren keine Revisionsbeantwortung.

8 Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

9 Soweit in einer angefochtenen Entscheidung trennbare Absprüche vorliegen, ist die Zulässigkeit einer dagegen erhobenen Revision getrennt zu prüfen. Weist eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes mehrere trennbare Spruchpunkte auf, so kommt auch eine teilweise Zurückweisung der Revision durch den Verwaltungsgerichtshof in Betracht (vgl. z. B. VwGH 30.4.2021, Ra 2020/05/0043, mwN). Eine Trennbarkeit von Absprüchen ist dann gegeben, wenn jeder Teil für sich allein ohne einen inneren Zusammenhang mit anderen Teilen einem gesonderten Abspruch zugänglich ist (vgl. z.B. VwGH 16.11.2022, Ra 2021/07/0065, mwN). Soweit in einer angefochtenen Entscheidung trennbare Absprüche vorliegen, ist die Zulässigkeit einer dagegen erhobenen Revision getrennt zu prüfen. Weist eine

Entscheidung des Verwaltungsgerichtes mehrere trennbare Spruchpunkte auf, so kommt auch eine teilweise Zurückweisung der Revision durch den Verwaltungsgerichtshof in Betracht vergleiche , z. B. VwGH 30.4.2021, Ra 2020/05/0043, mwN). Eine Trennbarkeit von Absprüchen ist dann gegeben, wenn jeder Teil für sich allein ohne einen inneren Zusammenhang mit anderen Teilen einem gesonderten Abspruch zugänglich ist vergleiche , z.B. VwGH 16.11.2022, Ra 2021/07/0065, mwN).

1 0 Dies ist vorliegend der Fall; das LVwG hat im angefochtenen Erkenntnis zum einen das Straferkenntnis der Amtsrevisionswerberin wegen deren örtlicher Unzuständigkeit aufgehoben und damit eine negative Sachentscheidung getroffen (vgl. dazu VwGH 13.7.2022, Ra 2022/02/0100), zum anderen hat es das Verwaltungsstrafverfahren wegen angeblich eingetretener Verfolgungsverjährung eingestellt und auch damit eine Entscheidung in der Sache getroffen. Diese beiden Sachentscheidungen sind einem gesonderten Abspruch zugänglich. Die Zulässigkeit der gegen das angefochtene Erkenntnis „in seinem gesamten Umfang“ erhobenen Amtsrevision war sohin hinsichtlich beider Spruchbestandteile getrennt zu prüfen. Dies ist vorliegend der Fall; das LVwG hat im angefochtenen Erkenntnis zum einen das Straferkenntnis der Amtsrevisionswerberin wegen deren örtlicher Unzuständigkeit aufgehoben und damit eine negative Sachentscheidung getroffen vergleiche , dazu VwGH 13.7.2022, Ra 2022/02/0100), zum anderen hat es das Verwaltungsstrafverfahren wegen angeblich eingetretener Verfolgungsverjährung eingestellt und auch damit eine Entscheidung in der Sache getroffen. Diese beiden Sachentscheidungen sind einem gesonderten Abspruch zugänglich. Die Zulässigkeit der gegen das angefochtene Erkenntnis „in seinem gesamten Umfang“ erhobenen Amtsrevision war sohin hinsichtlich beider Spruchbestandteile getrennt zu prüfen.

Zur Aufhebung des vor dem LVwG bekämpften Straferkenntnisses wegen Unzuständigkeit der Amtsrevisionswerberin:

1 1 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

1 2 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

1 3 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

1 4 Die Beurteilung der Zulässigkeit einer Revision erfolgt ausschließlich anhand des Vorbringens in der Zulässigkeitsbegründung. Der Verwaltungsgerichtshof ist weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision führen hätten können, aufzugreifen (vgl. für viele etwa VwGH 25.11.2022, Ra 2022/05/0174, mwN). Die Beurteilung der Zulässigkeit einer Revision erfolgt ausschließlich anhand des Vorbringens in der Zulässigkeitsbegründung. Der Verwaltungsgerichtshof ist weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision führen hätten können, aufzugreifen vergleiche , für viele etwa VwGH 25.11.2022, Ra 2022/05/0174, mwN).

15 Zur Frage der örtlichen Unzuständigkeit der Amtsrevisionswerberin (und infolgedessen erfolgten Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses durch das LVwG) enthält die Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden Revision kein Vorbringen. Diesbezüglich werden in der Revision somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme; die Revision war daher in diesem Umfang schon aus diesem Grund gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. Zur Frage der örtlichen Unzuständigkeit der Amtsrevisionswerberin (und infolgedessen erfolgten Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses durch das LVwG) enthält die Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden Revision kein Vorbringen. Diesbezüglich werden in der Revision somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme; die Revision war daher in diesem Umfang schon aus diesem Grund gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

Zur Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens:

16 Hinsichtlich der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens durch das LVwG erweist sich die Revision hingegen als zulässig und auch begründet.

17 Das LVwG begründete die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens im angefochtenen Erkenntnis wie folgt: „Da als Tatzeitraum von der belangten Behörde die Zeitspanne vom 11. April 2018 bis 4. Juni 2018 festgesetzt wurde, ist mittlerweile Verfolgungsverjährung eingetreten und war das Strafverfahren daher einzustellen.“

18 Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (Paragraph 32, Absatz 2,) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

19 Nach § 32 Abs. 2 VStG in der anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 ist eine Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Strafverfügung u. dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat. Nach Paragraph 32, Absatz 2, VStG in der anzuwendenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, ist eine Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Strafverfügung u. dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

20 Eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG hat sich auf eine bestimmte physische Person des Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl. für viele etwa VwGH 1.8.2022, Ra 2022/03/0171, mwN). Eine die Verfolgungsverjährung nach Paragraph 31, VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach Paragraph 32, Absatz 2, VStG hat sich auf eine bestimmte physische Person des Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des Paragraph 44 a, Ziffer 2, VStG zu beziehen vergleiche , für viele etwa VwGH 1.8.2022, Ra 2022/03/0171, mwN).

2 1 Aus § 32 Abs. 2 VStG folgt, dass als unmittelbare Verfolgungshandlung alle Handlungen der Behörde als verjährungsunterbrechende Verfolgungsschritte gelten - mögen sie auch dem Beschuldigten nicht zur Kenntnis gelangt sein - die nach Art und Bedeutung die Absicht der Behörde zum Ausdruck bringen, den gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten Tat bestehenden Verdacht auf eine im VStG vorgeschriebene Weise zu prüfen, sohin den behördlichen Verfolgungswillen in Richtung einer bestimmten strafbaren Handlung zu verwirklichen (vgl. etwa VwGH 20.2.2014, 2013/09/0046, mwN). Aus Paragraph 32, Absatz 2, VStG folgt, dass als unmittelbare

Verfolgungshandlung alle Handlungen der Behörde als verjährungsunterbrechende Verfolgungsschritte gelten - mögen sie auch dem Beschuldigten nicht zur Kenntnis gelangt sein - die nach Art und Bedeutung die Absicht der Behörde zum Ausdruck bringen, den gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten Tat bestehenden Verdacht auf eine im VStG vorgeschriebene Weise zu prüfen, sohin den behördlichen Verfolgungswillen in Richtung einer bestimmten strafbaren Handlung zu verwirklichen vergleiche , etwa VwGH 20.2.2014, 2013/09/0046, mwN).

22 Wie die Revision zutreffend ausführt, billigt schon der Gesetzeswortlaut einer von einer unzuständigen Behörde erlassenen Amtshandlung die Eigenschaft einer tauglichen Verfolgungshandlung zu (vgl. § 32 Abs. 2 VStG). Der Verwaltungsgerichtshof hat zudem bereits ausgeführt, dass selbst eine entgegen § 47 Abs. 1 VStG erlassene, rechtswidrige Strafverfügung den behördlichen Verfolgungswillen in Richtung einer bestimmten Person und einer bestimmten strafbaren Handlung erkennen lässt. In Bezug auf einen Ladungsbescheid hat der Verwaltungsgerichtshof weiters festgehalten, dass auch die Aufhebung dieses Bescheides eine Verfolgungshandlung nicht unwirksam werden lässt, da eine rechtswirksame Erlassung des Ladungsbescheides dafür keine Voraussetzung darstellt (vgl. zu alledem erneut VwGH 20.2.2014, 2013/09/0046). Diese Rechtsprechung ist auf die Erlassung eines Straferkenntnisses durch eine unzuständige Behörde übertragbar, zumal auch diese den behördlichen Verfolgungswillen in Richtung einer bestimmten Person und einer bestimmten strafbaren Handlung erkennen lässt (vgl. zur Qualifizierung eines Straferkenntnisses als Verfolgungshandlung etwa VwGH 20.8.2021, Ra 2020/10/0068). Wie die Revision zutreffend ausführt, billigt schon der Gesetzeswortlaut einer von einer unzuständigen Behörde erlassenen Amtshandlung die Eigenschaft einer tauglichen Verfolgungshandlung zu (vergleiche , Paragraph 32, Absatz 2, VStG). Der Verwaltungsgerichtshof hat zudem bereits ausgeführt, dass selbst eine entgegen Paragraph 47, Absatz eins, VStG erlassene, rechtswidrige Strafverfügung den behördlichen Verfolgungswillen in Richtung einer bestimmten Person und einer bestimmten strafbaren Handlung erkennen lässt. In Bezug auf einen Ladungsbescheid hat der Verwaltungsgerichtshof weiters festgehalten, dass auch die Aufhebung dieses Bescheides eine Verfolgungshandlung nicht unwirksam werden lässt, da eine rechtswirksame Erlassung des Ladungsbescheides dafür keine Voraussetzung darstellt (vergleiche , zu alledem erneut VwGH 20.2.2014, 2013/09/0046). Diese Rechtsprechung ist auf die Erlassung eines Straferkenntnisses durch eine unzuständige Behörde übertragbar, zumal auch diese den behördlichen Verfolgungswillen in Richtung einer bestimmten Person und einer bestimmten strafbaren Handlung erkennen lässt (vergleiche , zur Qualifizierung eines Straferkenntnisses als Verfolgungshandlung etwa VwGH 20.8.2021, Ra 2020/10/0068).

2 3 Fallbezogen hat die Amtsrevisionswerberin den Mitbeteiligten mit Schreiben vom 5. September 2018 zur Rechtfertigung aufgefordert und das in weiterer Folge beim LVwG bekämpfte Straferkenntnis vom 9. Oktober 2018 erlassen; beide Amtshandlungen wurden binnen eines Jahres nach Ende des angelasteten Tatzeitraumes gesetzt. Da nach dem oben Gesagten jedenfalls das beim LVwG angefochtene Straferkenntnis eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG darstellte, braucht in diesem Zusammenhang nicht weiter darauf eingegangen zu werden, ob bereits die Aufforderung zur Rechtfertigung als taugliche Verfolgungshandlung zu qualifizieren wäre. Fallbezogen hat die Amtsrevisionswerberin den Mitbeteiligten mit Schreiben vom 5. September 2018 zur Rechtfertigung aufgefordert und das in weiterer Folge beim LVwG bekämpfte Straferkenntnis vom 9. Oktober 2018 erlassen; beide Amtshandlungen wurden binnen eines Jahres nach Ende des angelasteten Tatzeitraumes gesetzt. Da nach dem oben Gesagten jedenfalls das beim LVwG angefochtene Straferkenntnis eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne des Paragraph 32, Absatz 2, VStG darstellte, braucht in diesem Zusammenhang nicht weiter darauf eingegangen zu werden, ob bereits die Aufforderung zur Rechtfertigung als taugliche Verfolgungshandlung zu qualifizieren wäre.

2 4 Das LVwG legt im angefochtenen Erkenntnis nicht dar, aus welchen Gründen es davon ausging, dass die genannten, durch die Amtsrevisionswerberin gesetzten und aktenmäßig dokumentierten Amtshandlungen nicht als Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG zu qualifizieren seien. Sollte das LVwG seine diesbezügliche rechtliche Beurteilung lediglich auf die von ihm verneinte örtliche Zuständigkeit der Amtsrevisionswerberin gestützt haben, vermag diese Begründung das angefochtene Erkenntnis hinsichtlich der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nicht zu tragen. Das LVwG legt im angefochtenen Erkenntnis nicht dar, aus welchen Gründen es davon ausging, dass die genannten, durch die Amtsrevisionswerberin gesetzten und aktenmäßig dokumentierten Amtshandlungen nicht als Verfolgungshandlung im Sinne des Paragraph 32, Absatz 2, VStG zu

qualifizieren seien. Sollte das LVwG seine diesbezügliche rechtliche Beurteilung lediglich auf die von ihm verneinte örtliche Zuständigkeit der Amtsrevisionswerberin gestützt haben, vermag diese Begründung das angefochtene Erkenntnis hinsichtlich der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nicht zu tragen.

2 5 Im Übrigen wird zwar nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Verwaltungsstrafsache nicht abschließend erledigt, wenn das Verwaltungsgericht das angefochtene Straferkenntnis nur (ersatzlos) behebt, und damit nicht in der Sache selbst - sei es durch Einstellung des Strafverfahrens oder im Sinne eines Schuldspruches - entschieden hat. Hat jedoch eine unzuständige Behörde entschieden, so hat das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht diese Unzuständigkeit wahrzunehmen und diese Entscheidung - lediglich - zu beheben (vgl. VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175, mwN). Eine anstelle dessen erfolgte Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in der Sache belastet diese mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes (vgl. VwGH 10.2.2022, Ra 2021/03/0281); aus welchen Gründen das LVwG - bei Zugrundelegung seiner Auffassung der Unzuständigkeit der Amtsrevisionswerberin - daran gehindert gewesen wäre, die Befassung der seiner Meinung nach zuständigen Strafbehörde zu veranlassen, ist nicht ersichtlich (vgl. VwGH 24.10.2018, Ra 2017/10/0169, Rn. 12, mit Verweis bereits auf VwGH 15.12.1995, 95/11/0267). Im Übrigen wird zwar nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Verwaltungsstrafsache nicht abschließend erledigt, wenn das Verwaltungsgericht das angefochtene Straferkenntnis nur (ersatzlos) behebt, und damit nicht in der Sache selbst - sei es durch Einstellung des Strafverfahrens oder im Sinne eines Schuldspruches - entschieden hat. Hat jedoch eine unzuständige Behörde entschieden, so hat das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht diese Unzuständigkeit wahrzunehmen und diese Entscheidung - lediglich - zu beheben (vergleiche , VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175, mwN). Eine anstelle dessen erfolgte Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in der Sache belastet diese mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes (vergleiche , VwGH 10.2.2022, Ra 2021/03/0281); aus welchen Gründen das LVwG - bei Zugrundelegung seiner Auffassung der Unzuständigkeit der Amtsrevisionswerberin - daran gehindert gewesen wäre, die Befassung der seiner Meinung nach zuständigen Strafbehörde zu veranlassen, ist nicht ersichtlich (vergleiche , VwGH 24.10.2018, Ra 2017/10/0169, Rn. 12, mit Verweis bereits auf VwGH 15.12.1995, 95/11/0267).

2 6 Das angefochtene Erkenntnis war daher, soweit dadurch eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens erfolgte, gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher, soweit dadurch eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens erfolgte, gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Wien, am 7. März 2023

#### **Schlagworte**

Trennbarkeit gesonderter Abspruch

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2020050016.L00

#### **Im RIS seit**

04.04.2023

#### **Zuletzt aktualisiert am**

20.04.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)